

**Gebührensatzung vom 12. Dezember 2002**  
**zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langerwehe**  
**vom 15. Dezember 2000**

Aufgrund der §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2000 (GV. NRW. S. 245) - SGV. NRW. 2023-, der §§ 2, 4, 6, 7, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Okt. 1969 (SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. 1999, S. 718), des § 65 Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (SGV. NRW. 77), Änderung vom 25.9.2001 (GV. NRW. S. 734) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Langerwehe vom 15.12.2000, hat der Rat der Gemeinde Langerwehe in der Sitzung am 11. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach § 4 Abs. 2 und § 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr werden nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde ( § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW) ,
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW) ,
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird.

**§ 2**

**Grundlage der Gebührenberechnung**

Als Abwassergebühren werden erhoben:

- a) Schmutzwassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage zur Beseitigung von Schmutzwasser,
- b) Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage zur Beseitigung von Niederschlagswasser.

### § 3

#### **Entstehung der Abwassergebühr und Vorauszahlung**

Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren entstehen jeweils nach Ablauf des Erhebungszeitraumes. Auf die zu erhebenden Schmutz- und Niederschlagswassergebühren werden jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes Vorauszahlungen erhoben.

### § 4

#### **Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr**

- (1) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen (auch das zum häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch gesammelte und als Schmutzwasser eingeleitete Niederschlagswasser) zugeführten Wassermengen, abzüglich der auf dem Grundstück im entsprechenden Zeitraum nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Abwasser.
- (2) Für die Ermittlung der Wassermengen zur Berechnung der endgültigen Gebührenfestsetzung werden zugrunde gelegt:
  - a) aus fremden Wasserversorgungsanlagen  
die für das Grundstück von dem Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellte Wasserverbrauchsmenge aus dem Ablesezeitraum von Oktober/November des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres bis Oktober/November des Erhebungszeitraumes,
  - b) aus eigenen Wasserversorgungsanlagen  
die von eingebauten Wassermessern angezeigte Wasserverbrauchsmenge, für den Zeitraum von Oktober/November des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres bis Oktober/November des Erhebungszeitraumes.

Der Anschlussberechtigte hat der Gemeinde auf Anforderung den prüfungsfähigen Nachweis vorzulegen, welche Wassermengen

- 1) seinem Grundstück zum Gebrauch zugeführt und
- 2) in die öffentliche Abwasseranlage weitergeleitet werden.

Die aus eigenen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Wassermengen, die in die öffentliche Abwasseranlage weitergeleitet werden, sind bis zum 1.11. eines jeden Jahres der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

- (3) Für die Ermittlung der Wassermengen zur Berechnung der Vorauszahlung werden zugrunde gelegt:
  - a) aus fremden Wasserversorgungsanlagen  
die für das Grundstück von dem Wasserversorgungsunternehmen im Jahr des Erhebungszeitraumes für den Ablesezeitraum von einem Jahr in Rechnung gestellte Wasserverbrauchsmenge,

b) aus eigenen Wasseranlagen

die von eingebauten Wassermessern angezeigte Wasserverbrauchsmenge für den Zeitraum entsprechend § 4 Abs. 2 Buchst. b).

Die endgültige Festsetzung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres (Erhebungszeitraum).

Es ist nicht erforderlich, dass sich der Jahreszeitraum mit dem Kalenderjahr deckt.

Sofern bei Anschluss an der fremden Wasserversorgung aufgrund der gewählten Ableseperioden keine Jahreswassermenge ermittelt wird, wird die Wassermenge aus der fremden Wasserversorgung sowohl zur Berechnung der Vorauszahlung als auch zur Berechnung der endgültigen Gebühr ermittelt, indem die abgelesenen Wasserverbrauchswerte auf 12 Monate anteilig umgerechnet werden.

- (4) Bei Neuanschluss und wesentlichen Änderungen in der Nutzung eines Grundstücks wird die der Vorauszahlung zugrunde zu legende Wasserverbrauchsmenge geschätzt.  
Bis ein vom Wasserversorgungsunternehmen nachgewiesener Verbrauch vorliegt, erhebt die Gemeinde einen Pauschbetrag als Gebührenvorauszahlung.  
Der Pauschbetrag wird nach der Anzahl der das Grundstück bewohnenden Personen berechnet. Hierbei werden je Person und Jahr 40 m<sup>3</sup> Frischwasser in Ansatz gebracht.  
In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde die Gebührenvorauszahlung auch hiervon abweichend festsetzen.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen mit Ausnahme des § 4 Abs. 9 die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen.  
Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m<sup>3</sup> jährlich ausgeschlossen.  
Wassermengen von mehr als 15 m<sup>3</sup>/jährlich werden nur mit der diese Mindestmenge übersteigenden Teilmenge bei einer Absetzung berücksichtigt.  
Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist durch Messvorrichtungen (Abwasser- oder Wassermesser), ausnahmsweise durch andere, im gleichen Maße geeignete, nachprüfbare Unterlagen zu führen. Die Messgeräte, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, werden von der Gemeinde bzw. einem von ihr Beauftragten gestellt. Die Gemeinde kann hinsichtlich der Art des Umfanges des Nachweises zusätzliche Anforderungen stellen. Die Kosten für den zusätzlichen fachgerechten Einbau, die Unterhaltung sowie die Ablesung und Überwachung der Messvorrichtung trägt der Gebührenpflichtige. Die Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messgeräte sind Aufgaben der Gemeinde Langerwehe bzw. eines von ihr Beauftragten. Die Gemeinde bestimmt im Einzelfall, an welcher Stelle und in welcher Art und Weise diese Messgeräte anzubringen sind.
- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung und bei privater oder gewerblicher Tierhaltung wird die Wassermenge um 12 m<sup>3</sup>/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Bei der Ermittlung der Vieheinheiten ist der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten nach Anlage 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 26.09.1974 (BGBl., I 1974, S. 2400) anzuwenden. Maßgebend ist die Viehzahl am Stichtag der Viehzählung des vorangegangenen Kalenderjahres. Können die zurückgehaltenen Wassermengen durch eingebaute zusätzliche Wasserzähler ermittelt werden, so sind diese Werte anzuerkennen.
- (7) Auf besonderen Antrag können bei Bäckereien die abzugsfähigen Wassermengen auf der Grundlage des Mehlverbrauchs im Erhebungszeitraum ermittelt werden. Dabei ist von einer

anzurechnenden Wassermenge von 0,75 m<sup>3</sup>/Tonne Mehl auszugehen.

- (8) Der Antrag gemäß Abs. 6 und 7 ist spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides (Abrechnungsbescheides) zu stellen. Durch die Absetzung nach Abs. 5 bis 7 darf die der Gebührenrechnung zugrunde zu legende Abwassermenge 40 m<sup>3</sup>/Jahr je melderechtlich zum Stichtag erfassten Person nicht unterschritten werden. Stichtag für die maßgebliche Personenzahl ist der 30.06. des Veranlagungsjahres.
- (9) Vom Abzug nach Abs. 5 sind ausgeschlossen:
  - d) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - e) das zur Speisung von Heizungsanlagen und privaten Schwimmbädern verbrauchte Wasser.
- (10) Hat der Gebührenpflichtige bei eigenen Wasserversorgungsanlagen, insbesondere bei gesammeltem und als Schmutzwasser eingeleitetem Niederschlagswasser, die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt oder nicht bis zu dem in § 4 Abs. 2 letzter Satz genannten Zeitpunkt der Gemeinde mitgeteilt, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen.
- (11) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder gar nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre oder späteren Wassermesserablesungen und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (12) Für gewerbliche und industrielle Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung wegen des erheblich erhöhten Verschmutzungsgrades wesentlich höhere Kosten verursacht, ist eine laufende Zusatzgebühr von 20 v.H. zu erheben.

## § 5

### **Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der angeschlossenen bebauten und befestigten Grundstücksfläche (angeschlossene Fläche) bemessen, von der Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit ist der Quadratmeter (m<sup>2</sup>), wobei die angeschlossene Fläche des jeweiligen Grundstücks auf volle Quadratmeter abgerundet wird.

Als angeschlossen gelten auch die befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch über öffentliche und private Verkehrsflächen (Bürgersteige, Fahrbahnen etc.) über die Straßenentwässerungsleitung in den Straßenkanal bzw. in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (2) Als bebaute Grundstücksfläche gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude (Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen und sonstige Aufbauten etc.) einschl. der Dachüberstände.
- (3) Als befestigte Grundstücksfläche gelten -soweit nicht in der bebauten Grundstücksfläche bereits enthalten- Flächen, die asphaltiert, betoniert, mit Steinmaterial, Platten, sonstigem Abdeckmaterial abgedeckt bzw. befestigt sind.

Dies gilt für Zufahrten, Zugänge, Park-, Lager- Abstell-, Arbeitsflächen, Balkone, Terrassen und dergleichen mehr. Ebenso sind alle festgefahrebenen, gewalzten und sonst wie verschlossenen natürlichen Flächen zu berücksichtigen, da sie das Niederschlagswasser nicht versickern lassen,

sondern dieses in die Kanalisation eingeleitet wird.

Als befestigte Grundstücksflächen gelten nicht die Flächen mit wasserdurchlässigem Pflaster (Sickerpflaster, Ökopflaster und dergl.). Die Wasserdurchlässigkeit des Pflasters ist über Prüfzeugnis nachzuweisen, ebenso die Wasserdurchlässigkeit der Fugenverfüllung. Die Fläche muss mit wasserdurchlässigem Unterbau von mindestens 30 cm Dicke angelegt sein.

- (4) Wird aufgefangenes Niederschlagswasser dem Kanalnetz zugeleitet (über die Toilettenanlage, Waschmaschine etc.), sind die Flächen, deren Niederschlagswasser gesammelt wird, nur dann von Niederschlagswassergebühren zu befreien, wenn der Gebührenpflichtige die in das Kanalnetz eingeleitete Menge über entsprechende Messvorrichtungen, die von der Gemeinde als zuverlässig anerkannt sind (handelsübliche, eichfähige Anlagen), nachweist. Für die hier festgestellten Mengen werden Gebühren mit dem Gebührensatz für Schmutzwasser, zusätzlich zu dem vom Wasserleitungszweckverband Langerwehe festgestellten Verbrauch, festgesetzt.
- (5) Die bebauten und befestigten Grundstücksflächen werden grundsätzlich im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr, die endgültig nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, in der die Leistung erbracht wird, festgesetzt wird, ist die angeschlossene Fläche während des Erhebungszeitraumes maßgebend. Eine Änderung der angeschlossenen Fläche innerhalb des Erhebungszeitraumes wird vom 1. des folgenden Monats bei der Berechnung zugrunde gelegt.
- (6) Die Höhe der Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr, die zu Beginn des Erhebungszeitraumes festgesetzt wird, bemisst sich nach dem in § 6 Abs. 2 dieser Satzung zum Zeitpunkt der Erhebung der Vorauszahlung ausgewiesenen Gebührensatz sowie nach der angeschlossenen bebauten und befestigten Grundstücksfläche im Sinne von § 5 Abs. 1 zu Beginn des Erhebungszeitraumes; für Grundstücke, für die die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes entsteht, ist die bei Entstehen der Gebührenpflicht vorhandene angeschlossene Fläche maßgebend.
- (7) Die zur Selbstveranlagung Verpflichteten haben alle bebauten und befestigten Flächen sowie spätere Änderungen der bebauten und befestigten Flächen der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung schriftlich mitzuteilen. Stellen Beauftragte der Gemeinde Fehler bei der Selbstveranlagung fest oder haben die Pflichtigen keine Änderungsmitteilung gemacht, so ist die Gemeinde berechtigt, Nachveranlagungen wegen falscher Selbstveranlagung oder Unterlassung der Anzeigepflicht bis einschließlich zum vierten Kalenderjahr nachträglich vorzunehmen, das demjenigen Kalenderjahr vorhergeht, in dem der Fehler oder die Unterlassung der Anzeigepflicht festgestellt wird. Bei Grundstücken, für die keine Angaben der Verpflichteten vorliegen, wird die bebaute und befestigte Fläche geschätzt.
- (8) Bei der erstmaligen Einleitung von Niederschlagswasser innerhalb des Erhebungszeitraumes wird die angeschlossene Grundstücksfläche vom Ersten des folgenden Monats bei der Berechnung der endgültigen Niederschlagswassergebühr sowie bei der Berechnung der Vorauszahlung zugrunde gelegt. Für jeden Monat wird 1/12 der Jahresgebühr in Ansatz gebracht.

## § 6

### Gebührensätze

- |   |                |
|---|----------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m <sup>3</sup> Frischwasserbezug   | <b>3,19 €.</b> |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m <sup>2</sup><br>angeschlossener bebauter und befestigter Grundstücksfläche | <b>0,64 €.</b> |

## § 7

### Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren In-Kraft-Treten.
- (3) Im Rahmen der Gebührenerhebung wird bei Wegfall des Schmutzwasseranschlusses die bis zu diesem Zeitpunkt verbrauchte Schmutzwassermenge in Ansatz gebracht.

Bei Wegfall des Niederschlagswasseranschlusses wird für jeden angefangenen Monat, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage bestand, 1/12 der Jahresgebühr in Ansatz gebracht.

## § 8

### Gebührenpflichtige, Auskunft- und Duldungspflicht

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
  - b) der Wohnungs- bzw. Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
  - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
  - d) bei der Niederschlagswassergebühr für Grundstücke, die eine öffentliche Straße oder einen Teil der öffentlichen Straße darstellen, der Straßenbaulastträger des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht.  
Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Mit dem Eigentumswechsel beginnt die Gebührenpflicht beim neuen Eigentümer.

Der Eigentumswechsel ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen unverzüglich zu melden. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die Gemeinde Kenntnis von der Rechtsänderung erlangt.

Diese Regelung gilt entsprechend bei Erbbauberechtigten sowie für die Gebührenpflichtigen gem. § 8 Abs. 1 Buchst. b) - d).

- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (5) Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen dadurch nicht befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 9**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für alle anderen Gebührenpflichtigen gem. § 8 Abs. 1 Buchst. a) - d).

## **§ 10**

### **Fälligkeit**

Die Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sowie die Vorauszahlung auf die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die zu entrichtenden Gebühren und Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Erhebung der Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe der zuständigen Wasserversorger oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

## **§ 11**

### **Vorausleistungen**

- 1) Die Gemeinde erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von 1/4 des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben hat. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen.
- 2) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Nutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Abschläge erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb

eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 12**  
**Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt Abschnitt II - Gebühren und Abwasserabgaben - der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatz vom 22.12.1989, in der zuletzt gültigen Fassung, außer Kraft.

~~~~~

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 12. Dezember 2002

Der Bürgermeister

( Löfgen )